



Regelung zum Übergang

Erziehungswissenschaft: Sonderpädagogik

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 90

Abschluss: Master of Arts UZH

Zulassung und Abschluss

Das Major-Studienprogramm Erziehungswissenschaft: Sonderpädagogik 90 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

Studienplan

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Erziehungswissenschaft: Sonderpädagogik müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 90 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
 - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
 - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
 - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			Modulgruppe «Theorien und Konzepte»			
	keine Entsprechung		226-528	Theorien der Erziehung und Bildung	neues P-Modul, nicht erforderlich	3
	keine Entsprechung		226-529	Wissenschaftstheorie	neues P-Modul, nicht erforderlich	3
			Modulgruppe «Inklusive Pädagogik»			
221945	Vorlesung SOP 1	4		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
221946	Vorlesung SOP 2	4		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
221955	Qualifikationsarbeit ohne Veranstaltung SOP	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
			Modulgruppe «Abschluss»			
06MA_226	Masterarbeit	30	226-MA	Masterarbeit	erforderlich	30
	keine Entsprechung		226-502	Forschungskolloquium	neues P-Modul, nicht erforderlich	3
226790	Prüfung (Stammprofil)	6	226-501	Abschlussprüfung	erforderlich	6
226792	Prüfung (Nebenprofil)	2		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	



Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.
